

P3 23 299

VERFÜGUNG VOM 24. JANUAR 2024

**Kantonsgericht Wallis
Strafkammer**

Dr. Thierry Schnyder, Richter; Flurina Steiner, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bellwald, Visp

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, Vorinstanz,
vertreten durch Staatsanwältin Michaela Willisch

(Entschädigung nach Einstellung)

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung vom 16. November 2023 (SAO 22 369)
der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis

Verfahren und Sachverhalt

A. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis führte gegen X _____ ein Strafverfahren wegen diversen Delikten und erliess am 16. November 2023 folgende (teilweise) Einstellungsverfügung:

1. Das Strafverfahren gegen X _____ wegen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) und Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) zum Nachteil von A _____ wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO).
2. Allfällige Zivilansprüche werden auf den Zivilweg verwiesen (Art. 320 Abs. 3 StPO).
3. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton.

B. Hinsichtlich des mehrfachen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB) zum Nachteil von B _____ und A _____, der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) zum Nachteil von C _____ und der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19a Ziff. 1 BetmG) erhob die Staatsanwaltschaft am 23. November 2023 Anklage beim Bezirksgericht Brig.

C. X _____ reichte am 6. Dezember 2023 beim Kantonsgericht Wallis eine Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung ein und stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis vom 16. November 2023 sei in Bezug auf die Nichtzusprechung einer Parteientschädigung aufzuheben.
2. Der beschwerdeführenden Partei sei für das von der Staatsanwaltschaft eingestellte Verfahren eine angemessene Parteientschädigung von CHF 780 auszurichten.
3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid gehen zu Lasten des Kantons Wallis.
4. Dem Beschwerdeführer wird für das Verfahren vor dem Kantonsgericht eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.

Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 14. Dezember 2023 auf eine Vernehmlassung und hinterlegte eine Kopie der sich beim Bezirksgericht befindlichen Akten.

Erwägungen

1. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen (Art. 322 Abs. 2, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO) mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde (Art. 393 ff. StPO) bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 14 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 EGStPO), welcher darüber mit voller Kognition entscheidet

(Art. 393 Abs. 2 StPO). Die am 23. November 2023 per A-Post Plus versandte Verfügung vom 16. November 2023 wurde dem Rechtsanwalt des Beschwerdeführers laut Sendungsverfolgung am Freitag, dem 24. November 2023 via Postfach zugestellt. Da die Zustellung mit einfacher Post (A- oder B-Post sowie A-Post Plus) den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt (Art. 85 Abs. 2 StPO; BGE 142 III 599 E. 2.4.1), der Rechtsanwalt in seiner Stellungnahme angibt, er habe die Verfügung erst am Montag, dem 27. November 2023 in Empfang genommen und der Nachweis einer früheren tatsächlichen Kenntnisnahme nicht gelingt (vgl. BGE 145 IV 252 E. 1.3.2, 1.8, 144 IV 57 E. 2.3.2), ist dagegen innert offener Rechtsmittelfrist am 6. Dezember 2023 eine Beschwerde eingereicht worden (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 2 StPO).

2.

2.1 In der Mietwohnung von A _____ wurde am 28. März 2022 eingebrochen und neben rund Fr. 400.00 Bargeld eine Bierdose und Raucherzubehör gestohlen. Gleichzeitig wurden ein Apple iMac sowie ein Glas der Eingangstüre und eine Fensterscheibe zerstört. In diesem Zusammenhang stellte A _____ am 30. März 2022 einen Strafantrag gegen X _____ wegen Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch. Die Eigentümerin C _____ stellte am 8. Juni 2022 einen Strafantrag wegen Sachbeschädigung. Am 24. Juli 2023 zog A _____ seinen Strafantrag zurück.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren gegen X _____ mit Verfügung vom 16. November 2023 hinsichtlich der Sachbeschädigung und dem Hausfriedensbruch zum Nachteil von A _____ ein, weil dieser seinen Strafantrag zurückgezogen hatte. Die Verfahrenskosten wurden dem Kanton auferlegt, ohne sich über allfällige Entschädigungen zu äussern. Hinsichtlich des Diebstahls zum Nachteil von A _____, der Sachbeschädigung zum Nachteil der Hauseigentümerin C _____ sowie wegen weiterer Delikte erhob die Staatsanwaltschaft beim Bezirksgericht Anklage.

Der Beschwerdeführer moniert, er habe gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf eine Parteientschädigung, namentlich für die Aufwendungen seines Rechtsanwalts.

2.2 Mit der Einstellung ist über die Kostenfolgen zu befinden. Der Kostenentscheid präjudiziert dabei die Entschädigungsfrage. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2; Bundesgerichtsurteil 6B_414/2016 vom 29. Juli 2016 E. 2.5). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen (Art. 429 Abs. 2 StPO).

Angesichts dessen, dass die Staatsanwaltschaft hier die Kosten dem Kanton auferlegt hat, ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Entschädigung hat.

2.3 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Bei bloss teilweiser Einstellung bzw. Teilfreispruch besteht ebenfalls ein Anspruch auf eine Entschädigung, aber nur für jene Straftaten, die mit einer Einstellung oder einem Freispruch geendet haben (GRIESSER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A., 2020, N. 3 zu Art. 429 StPO).

Zu den Aufwendungen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zählen in erster Linie die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn der Beistand angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war (Bundesgerichtsurteil 6B_1281/2021 vom 7. September 2022 E. 3.3.1). Nicht jeder Aufwand, der im Strafverfahren entstanden ist, ist zu entschädigen. Sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebenen Aufwand müssen angemessen sein (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2, 138 IV 197 E. 2.3.4). Dies ist im Einzelfall auf Grund der Schwere des Tatvorwurfs und der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität des Falls insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer des Verfahrens und dessen Auswirkungen auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der beschuldigten Person zu beurteilen (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5), wobei für die Beurteilung des Beizugs eines Rechtsanwalts der Zeitpunkt der Mandatierung massgeblich ist (vgl. Bundesgerichtsurteile 6B_1281/2021 vom 7. September 2022 E. 3.3.1, 6B_371/2021 vom 21. Februar 2022 E. 3). Bei Verbrechen und Vergehen wird die Angemessenheit einer Mandatierung regelmässig bejaht, indes darf auch bei blossen Übertretungen nicht generell davon ausgegangen werden, dass die beschuldigte Person für ihre Verteidigungskosten selbst aufzukommen hat, denn das materielle sowie formelle Strafrecht sind komplex und stellen insbesondere für Personen, die das Prozessieren nicht gewohnt sind, eine Belastung und eine grosse Herausforderung dar (Bundesgerichtsurteile 6B_1281/2021 vom 7. September 2022 E. 3.3.1, 6B_197/2022 vom 25. Mai 2022 E. 2.2).

Die Strafbehörde kann die Entschädigung herabsetzen oder verweigern, wenn die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO). Eine Person muss das Risiko einer gegen sie geführten materiell ungerechtfertigten Strafverfolgung bis zu einem gewissen Grade auf sich nehmen, weshalb nicht für jeden geringfügigen Nachteil eine Entschädigung zu leisten ist und eine solche Entschädigungspflicht

vielmehr eine gewisse objektive Schwere der Untersuchungshandlung und einen dadurch bedingten erheblichen Nachteil voraussetzt (Bundesgerichtsurteil 6B_808/2011 vom 24. Mai 2012 E. 3.2). Gemäss gewissen Lehrmeinungen ist beispielsweise bei einer Anhaltung (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung – Praxiskommentar, 3. A., 2018, N. 6 zu Art. 430 StPO; WEHRENBURG/FRANK, Basler Kommentar, 2. A., 2014, N. 19 zu Art. 430 StPO) oder bis zu zwei Einvernahmen keine Entschädigung geschuldet, was allerdings nur gilt, wenn die beschuldigte Person alleine erscheint (GRIESSER, a.a.O., N. 14 zu Art. 430 StPO). Von geringfügigen Kosten kann dann nicht mehr gesprochen werden, wenn sich die beschuldigte Person durch einen Rechtsbeistand begleiten lässt und diese Begleitung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO notwendig ist (GRIESSER, a.a.O., N. 14 zu Art. 430 StPO).

2.4 Der Beschwerdeführer wurde im Strafverfahren SAO 22 369 des mehrfachen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB), der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19a Ziff. 1 BetmG), mithin der Begehung mehrerer Verbrechen, mehrerer Vergehen und einer Übertretung beschuldigt. Am 16. November 2023 erfolgte eine teilweise Einstellung hinsichtlich zweier Tatvorwürfe (Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch) wegen Rückzug des Strafantrags durch den Geschädigten. Das Strafverfahren dauerte ab dem ersten Delikt vom 31. Januar 2022 bis zur teilweisen Einstellung am 16. November 2023 mehr als eineinhalb Jahre. Aufgrund der Tatvorwürfe mit mehreren Deliktsexemplaren und dem andauernden Verfahren war der Beizug eines Rechtsanwalts jedenfalls angemessen.

Der beschwerdeführende Rechtsanwalt begründete, er habe die Interessen des Beschuldigten ab Dezember 2022 vertreten. Der fragliche Einbruchdiebstahl, welche der teilweisen Einstellung zu Grunde lag, sowie die diesbezüglichen Ermittlungen der Polizei fanden indes bereits am 28. März 2022 bzw. in den nachfolgenden Monaten statt. Damit erschöpfte sich der Aufwand des Rechtsanwalts diesbezüglich vorab im Studium der rund 20-seitigen Akten (S. 20-43). Sodann hat der Rechtsanwalt eine Einsprache gegen den Strafbefehl vom 25. Juli 2022 über alle Delikte verfasst (S. 70 f.) und veranlasst, dass das Bezirksgericht über die Rechtzeitigkeit der Einsprache entscheidet (S. 75, 94 f.). Schliesslich hat er an einer rund 1.5-stündigen Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft vom 20. Juli 2023 teilgenommen, welche sämtliche sechs Tatvorwürfe betraf, wovon vier in einer Anklage und zwei in einer Einstellung mündeten. Damit lässt sich zumindest teilweise eruieren, welche Aufwendungen mit der Einstellung zusammenhängen und welche nicht. Der Aufwand des Rechtsanwalts bezüglich der teilweisen Einstellung

war zwar nicht gross, kann aber trotzdem nicht mehr als geringfügig im Sinne von Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO bezeichnet werden, so dass überhaupt keine Entschädigung bezahlt werden müsste. Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine reduzierte Entschädigung im Umfang seiner Aufwendungen für die teilweise Einstellung.

2.5 Das Anwaltshonorar ist in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Parteien festzusetzen (Art. 27 Abs. 1 GTar). Es beträgt in der Regel im Untersuchungsverfahren vor der Polizei Fr. 250.00 bis Fr. 1'600.00 und vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.00 bis Fr. 5'500.00 (Art. 36 GTar). In Sonderfällen, d.h. bei einem ausserordentlichen oder unterdurchschnittlichen Arbeitsaufwand sowie bei Verfahrensbeendigung ohne Sachurteil kann das Gericht eine im Vergleich zum ordentlichen Tarif höhere bzw. tiefere Entschädigung zusprechen bzw. die Honorare entsprechend kürzen (Art. 29 GTar). Bezüglich der beschuldigten Person prüft die Strafbehörde den Anspruch auf eine Entschädigung von Amtes wegen (Art. 429 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer macht einen anwaltlichen Aufwand von drei Stunden entsprechend einem Honorar von Fr. 780.00 geltend. Für die Teilnahme an einer Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft, das Aktenstudium und das Verfassen bzw. Lesen von diverser Korrespondenz, erscheint unter Berücksichtigung der hiervoor erwähnten Kriterien und unter Berücksichtigung, dass die Delikte mehrheitlich in einer Anklage und nur teilweise in einer Einstellung endeten, eine Entschädigung von Fr. 650.00 (inkl. MwSt. und Auslagen) als angemessen. Die angefochtene Verfügung ist entsprechend um eine Ziffer 4 zu ergänzen und die Beschwerde gutzuheissen.

3.

3.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer obsiegt mit seinen Rechtsbegehren, weshalb die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Kanton Wallis aufzuerlegen sind.

3.2 Gemäss Art. 13 Abs. 1 GTar wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien – die Akten waren wenig umfangreich und die Sach- und Rechtsfragen waren

nicht kompliziert – auf Fr. 800.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar). Diese wird dem Kanton Wallis auferlegt.

3.3 Da der Beschwerdeführer die Verfügung anfechten musste, hat er einen Anspruch auf eine Parteientschädigung im Beschwerdeverfahren, selbst wenn er im Hauptbegehren unterliegt (vgl. Art. 436 Abs. 2 StPO). Im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz beträgt das Anwaltshonorar unter Berücksichtigung der hiervor erwähnten Kriterien zwischen Fr. 300.00 und Fr. 2'200.00 (Art. 36 und 27 Abs. 1 GTar). Die Beschwerde war mit der gebotenen Kürze auf die Entschädigungsfrage beschränkt, weshalb es sich hier rechtfertigt, die Parteientschädigung auf Fr. 800.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzulegen.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Einstellungsverfügung vom 16. November 2023 gegenüber X _____ im Strafverfahren SAO 22 369 um folgende Ziffer 4 ergänzt:

«4. X _____ wird zu Lasten des Kantons Wallis eine Entschädigung von Fr. 650.00 zugesprochen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).»
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 800.00 gehen zu Lasten des Kantons Wallis.
3. Der Kanton Wallis bezahlt X _____ für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 800.00.

Sitten, 24. Januar 2024